

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

71. JAHRGANG

Mainz, den 8. Oktober 2019

NUMMER 9

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
754	26. 9. 2019	Solar-Speicher-Programm VV des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten	214

I.

754 Solar-Speicher-Programm

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt,
Energie, Ernährung und Forsten
vom 26. September 2019 (108-38 32-0/2018-44#185)**

1 **Zweck**

Mit dem Förderprogramm wird die Errichtung von stationären Batteriespeichern in Privathaushalten und kommunalen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz gefördert, die im Zusammenhang mit einer neuen Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) beschafft werden. Ziel des Förderprogrammes ist es, möglichst viel Speicherkapazität in Rheinland-Pfalz zu errichten, um die Rentabilität von neuen PV-Anlagen zur Eigenversorgung zu steigern und so zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung beizutragen. Dabei soll die Speicherkapazität so genutzt werden, dass sie die Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien stärkt und die Versorgungssicherheit verbessert.

Im Rahmen des Förderprogramms werden sowohl „Heimspeicher in Privathaushalten“ (mindestens 5 kWh Speicherkapazität) als auch „Gemeindespeicher in kommunalen Liegenschaften“ (mindestens 10 kWh Speicherkapazität) gefördert.

2 **Rechtsgrundlagen**

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift auf der Grundlage

- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2018 (GVBl. S. 22), BS 63-1,
- der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 18 Abs. 1 Nr. 4 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415, BS 6022-1) in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) und
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1).

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3 **Begriffsbestimmungen**

3.1 **Batteriespeicher/ Batteriespeichersystem**

Ein wieder aufladbarer Speicher für elektrische Energie auf Basis der Umwandlung in chemische Energie. Das Batteriespeichersystem umfasst den Batteriespeicher, das Batteriemanagementsystem sowie alle zum bestimmungsgemäßen Betrieb in Verbindung mit einer PV-Anlage auftretenden systemtechnisch notwendigen Komponenten, die nicht auch in gleicher Weise bei der Investition und dem Betrieb einer PV-Anlage nötig sind.

3.2 **Speicherkapazität**

Die technische Angabe des Herstellers gemäß Herstellerdatenblatt über die nutzbare Kapazität des Batteriespeichers in Kilowattstunden. Die nutzbare Kapazität ist auf eine Nachkommastelle zu runden.

3.3 **PV-Anlage**

Jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

3.4 **Installierte Leistung einer PV-Anlage**

Elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßen Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann (Nennleistung).

3.5 **Fernparametrierung**

Technische Möglichkeit zur Neueinstellung der Kennlinien für die Wirk- und Blindleistung in Abhängigkeit von den Netzparametern Spannung und Frequenz bei Bedarf aus der Ferne.

4 **Gegenstand der Förderung**

4.1 Förderfähige Komponenten sind nur kommerziell verfügbare Batteriespeichersysteme, die erprobt und an das Stromnetz angeschlossen sind.

4.2 Nicht förderfähige Komponenten sind

4.2.1 Batteriespeichersysteme, die über Leasing erworben werden,

4.2.2 Eigenbauten,

4.2.3 Batteriespeichersysteme, zu denen keine Erprobung vorliegt, und

4.2.4 Prototypen bzw. die Erprobung von Prototypen.

5 **Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für eine Förderung sind außerdem

5.1 eine geeignete elektronische und offen gelegte Schnittstelle zur Fernparametrierung und Fernsteuerung der Wechselrichter, die mit Zustimmung des Eigentümers vom Netzbetreiber zur Steuerung genutzt werden darf,

5.2 eine Beschränkung der maximalen Leistungsabgabe der dem Batteriespeichersystem zugeordneten PV-Anlage am Netzanschlusspunkt von max. 50 v. H. für Privathaushalte sowie max. 60 v. H. bei kommunalen Gebietskörperschaften,

5.3 eine Zeitwertersatzgarantie eines Versicherungsunternehmens für die Zeit von zehn Jahren,

5.4 eine fachgerechte Installation unter Berücksichtigung des anzuwendenden technischen Regelwerks einschließlich einer schriftlichen Bestätigung der sicheren Inbetriebnahme durch den ausführenden Installationsfachbetrieb, die auch Gegenstand des Verwendungsnachweises ist, und

5.5 die im Förderantrag zu bestätigende verpflichtende Teilnahme am Monitoring zum Förderprogramm.

6 **Mehrere Zuwendungsgeber**

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen ist zulässig, sofern dies auch in den Richtlinien für die Gewährung dieser anderen Fördermittel bestimmt ist. Damit kann vom Verbot der Doppelförderung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und § 22 Satz 2 LFAG abgewichen werden. Die Höhe der aus öffentlichen Mitteln beantragten, noch zu beantragenden bzw. gewährten Zuwendungen für das Vorhaben sind im Rahmen der Antragstellung an-

zugeben. Die Gesamtförderung, die dem Antragsteller gewährt wird, darf die zulässigen maximalen Beihilfeintensitäten aus den geltenden Rechtsgrundlagen der Europäischen Union nicht überschreiten. Gegebenenfalls wird die Landesförderung auf die Förderhöchstgrenze gekürzt.

7 Maßnahmenbeginn

Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Beginn der Maßnahmen ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn kann im Einzelfall von der Bewilligungsbehörde ausnahmsweise zugelassen werden. Antrag und Entscheidung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn sind zu dokumentieren.

8 Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist für die geförderten Batteriespeichersysteme beträgt zehn Jahre.

Werden die geförderten Anlagen weniger als fünf Jahre bestimmungsgemäß verwendet, ist die gewährte Förderung vollständig zurückzuerstatten.

Werden die geförderten Anlagen mehr als fünf, jedoch weniger als zehn Jahre bestimmungsgemäß verwendet, vermindert sich der Zuschuss für jedes Jahr der Unterschreitung der Zweckbindungsfrist um 20 v. H.

Werden aus diesem Programm geförderte kommunale Eigenbetriebe oder kommunale Eigengesellschaften, die nach Teil II Nr. 12 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO (Weiterleitung von Zuwendungen) gefördert wurden, an Private veräußert, so gelten die Absätze 2 und 3 analog. Der Erstattungsanspruch richtet sich gegen den Erstempfänger der Zuwendung.

9 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind

- 9.1 kommunale Gebietskörperschaften und
- 9.2 Privathaushalte.

10 Art und Umfang der Förderung

10.1 Förderfähige Ausgaben

Gefördert wird die Investition in einen stationären, netzdienlichen elektrischen Batteriespeicher in Verbindung mit einer neu zu errichtenden, an das Verteilnetz angeschlossenen PV-Anlage. Die Förderung wird pro Batteriespeicher in Euro je kWh Kapazität des Batteriespeichers gewährt. Pro Privathaushalt bzw. öffentlicher Liegenschaft ist nur ein Speichersystem förderfähig.

10.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

10.3 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

10.4 Höhe der Zuwendung

10.4.1 Heimspeicher in Privathaushalten

Die Neuinstallation von PV-Modulen mit einer Kapazität von mindestens 5 kWp ist Fördervoraussetzung. Die Mindestgröße des Speichers beträgt 5 kWh. Die Förderung des Heimspeichers in Privathaushalten beträgt 100 EUR pro kWh Speicherkapazität. Die Förderung ist auf maximal 1.000 EUR begrenzt.

10.4.2 Gemeindespeicher in kommunalen Liegenschaften

Die Neuinstallation einer Anlage von PV-Modulen mit einer Kapazität von mindestens 10 kWp ist Fördervoraussetzung.

Gemeindespeicher werden ab 10 kWh Speicherkapazität gefördert.

Die Förderung des Gemeindespeichers beträgt 100 EUR pro kWh Speicherkapazität, höchstens 10.000 EUR.

10.4.3 Die Höhe der Förderung ist folgender Tabelle zu entnehmen:

	Heimspeicher	Gemeindespeicher
Förderung pro kWh Speicherkapazität	100 EUR	100 EUR
Speicherkapazität mindestens	5 kWh	10 kWh
Förderung mindestens	500 EUR	1.000 EUR
Förderung maximal je Vorhaben	1.000 EUR	10.000 EUR
Minimale zu installierende PV-Nennleistung	5 kWp	10 kWp

11 Antragstellung und Bewilligung

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind an die

**Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH
„Solar-Speicher-Programm“
Trippstadter Straße 122
67663 Kaiserslautern**

unter Verwendung der dort erhältlichen Formulare zu richten. Die erforderlichen Antragsformulare stehen Online auf der Website der Energieagentur GmbH und zum Herunterladen unter dem folgenden Link bereit: www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher.

Der Antrag muss die zur Beurteilung der Fördervoraussetzungen und Förderhöhe erforderlichen Angaben enthalten und ist in der im Antragsformular vorgegebenen Form einzureichen.

Kommunale Gebietskörperschaften haben eine Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage nach Teil II Anlage 1 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO sowie eine Berechnung der Folgekosten oder gegebenenfalls eine Wirtschaftlichkeitsberechnung beizufügen. Die Zuwendungsstelle leitet diese Unterlagen an die Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis weiter.

Im Hinblick auf § 18 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 1 LFAG wird grundsätzlich von einer Amortisation der Investitionskosten von Batteriespeichern und neu installierten PV-Anlagen innerhalb von 12 bis 15 Jahren ausgegangen. Entsprechende Investitionen zur Leistung ihres Eigenanteils führen deshalb nicht zu einer Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der antragstellenden kommunalen Gebietskörperschaft. Verfahren gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2 Alternative 3 LFAG zur Erteilung des Einvernehmens sind deshalb nicht möglich.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet. Eine Förderung von bereits bestellten oder die nachträgliche Förderung von erworbenen Anlagen ist ausgeschlossen.

Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

**Ministerialblatt der Landesregierung
von Rheinland-Pfalz****N 4757 A****Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt**JVA Diez Druckerei
Limburger Str. 122, 65582 Diez

12 Nachweis der Verwendung, Auszahlung**12.1 Nachweis der Verwendung**

Der Zuwendungsempfänger weist die Verwendung durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises bei der

**Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH
„Solar-Speicher-Programm“
Trippstadter Straße 122
67663 Kaiserslautern**

innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme unter Vorlage folgender Unterlagen nach:

- Rechnung (mit Ausweisung der Umsatzsteuer) für
 - das PV-Anlagensystem,
 - das Batteriespeichersystem,
 - die Installationskosten,
- Nachweis der fachgerechten, sicheren und einer der Förderbekanntmachung entsprechenden Inbetriebnahme des Batteriesystems in Verbindung mit der PV-Anlage (Formular „Fachunternehmererklärung“ ist unter dem Link www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher abrufbar),

- Nachweis Meldung der Anlage im Marktstammdatenregister,
- Mittelabrufformular (Formular ist unter Link www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher abrufbar).

12.2 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH.

13 Rücknahme und Widerruf

Für die Aufhebung von Bewilligungsbescheiden (Rücknahmen und Widerruf) sowie für Rückforderungen im Sinne des Teils I Nr. 8 und des Teils II Nr. 8 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO und die Festsetzung von Zinsforderungen ist die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH zuständig.

14 Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 9. Oktober 2019 in Kraft.

Das Förderprogramm ist bis zum 31. Dezember 2021 beschränkt.

MinBl. 2019, S. 214